

Organe und Kommissionen des SGB

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **67 (1975)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organe und Kommissionen des SGB

I. Organe des Gewerkschaftsbundes

Der Gewerkschaftsbund ist juristisch betrachtet ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Mitglieder sind die ihm angeschlossenen Gewerkschaftsverbände (zurzeit 16). Die gewählte Rechtsform des Vereins wirkt sich unmittelbar auf die Organisation aus, indem zum Beispiel jeder Verband – unbekümmert um die Zahl seiner Mitglieder – gleichberechtigt ist. Das schliesst nicht aus, dass in gewissen Organen auch das Delegiertenprinzip angewendet wird, bei dem die Stärke eines Mitglieds berücksichtigt wird.

Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind gemäss Artikel 5 der Statuten:

1. der Gewerkschaftskongress
2. der Gewerkschaftsausschuss
3. das Bundeskomitee
4. das Büro des Bundeskomitees
5. das Sekretariat
6. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
7. die kantonalen Gewerkschaftskartelle

Die Strukturkommission ist der Meinung, dass an diesem Aufbau grundsätzlich nichts geändert werden sollte. Jedoch wären in Artikel 5 der Statuten auch die *beratenden Kommissionen des Bundeskomitees* (als Punkt 8) zu nennen. Bei den Organen des SGB wäre eine zutreffendere und aussagekräftigere Namensnennung erwünscht. Die Kommission schlägt vor, den Gewerkschaftsausschuss in Delegiertenversammlung und das Bundeskomitee in Geschäftsleitung oder Vorstand *umzunennen*. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sollte in eine *reine Rechnungsprüfungskommission* umgewandelt werden.

Zusammensetzung und Aufgabenbereich der einzelnen Organe sollten in folgender Richtung geändert bzw. überprüft werden:

Gewerkschaftskongress

Zahlenmässig soll am Kongress nichts geändert werden. Eine Erhöhung würde ihn zu einem Monstergelände anwachsen lassen, in welchem eine Beschlussfindung praktisch verunmöglicht würde. Dagegen stellt sich die Frage, ob es nicht wünschbar wäre – im Sinne einer Demokratisierung oder stärkeren Basisbeteiligung – *eine bessere Beteiligung nicht-professioneller Verbandsvertreter* zu garantieren.

Dazu wäre statutarisch festzulegen, dass höchstens die Hälfte der Vertreter jedes Verbandes hauptamtliche Gewerkschaftsfunktionäre sein dürfen. Ebenso stellt sich die Frage der *Berücksichtigung der Minoritäten* (Frauen, Jugendliche, Ausländer). Was die Frauen und Jugendlichen anbelangt, so könnte das in der Praxis spielende Gastvertretungsrecht der Frauen- und Jugendkommission (je zwei Gastvertreter) in ein statutarisches Vertretungsrecht umgewandelt werden. Für die Ausländer möchte die Strukturkommission keine Neuerung vorsehen. Diese sollten über die Verbände bei der Delegiertenominierung berücksichtigt werden.

Strukturkommission und Bundeskomitee sind sodann der Meinung, dass den *Bundeskomiteemitgliedern* die Möglichkeit, stimmberechtigte Delegierte zu sein, entzogen werden sollte. Als Vorstandsmitglieder haben sie von Amtes wegen dem Kongress beizuwohnen. Bezeichnet man sie zusätzlich als Delegierte mit Stimmrecht, ergibt sich eine fragwürdige Ämterverbindung.

Was das *Antragsrecht* am SGB-Kongress betrifft, so kam die Kommission zur Überzeugung, es sei am bisherigen System festzuhalten, wonach nur die Verbände und kantonalen Kartelle Anträge stellen dürfen. Eine Ausdehnung des Antragsrechts auf die Sektionen könnte zu Differenzen innerhalb der Verbände führen und entspräche auch nicht der eingangs erläuterten Rechtsform des SGB, wo Sektionen eben keine Mitglieder des SGB sind. Dagegen sollten die *Fristen zur Antragstellung* gemäss Artikel 8, Absatz 3 der Statuten verlängert werden, um eine Diskussion der Anträge auch in den Sektionen sicherzustellen.

Als Anregung möchte die Strukturkommission schliesslich die Frage aufwerfen, ob nicht die *Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten* dem Kongress übertragen werden sollte. Dieses Vorgehen würde der Bedeutung dieser Funktionen entsprechen und wäre auch gegen aussen effektiv.

Gewerkschaftsausschuss (Delegiertenversammlung)

Grundsätzliche Neuerungen drängen sich beim Ausschuss nach Meinung der Strukturkommission nicht auf.

Bundeskomitee (Geschäftsleitung oder Vorstand)

Auch hier sind nach Meinung der Strukturkommission keine wesentlichen Änderungen nötig. Wichtig wäre aber, dass die Kartellvertreter die nicht vertretenen Kantonalkartelle regelmässig orientieren würden und so im Bundeskomitee nicht nur die Meinung eines Kartells zur Geltung käme, sondern jene der Sprachregion. Für die Kartellvertreter wäre zudem ein Turnus vorzusehen.

In den Statuten sollte sodann die *Zahl der Bundeskomiteemitglieder* nicht fixiert werden. Es ist einfach festzulegen, dass jeder Verband Anrecht auf einen Vertreter hat, soweit seine Mitgliederzahl 50 000 nicht übersteigt. Grössere Verbände haben Anspruch auf zwei Vertreter, wobei der eine einer Minderheitssprachgruppe angehören muss. Den grössten Verbänden mit mehr als 100 000 Mitgliedern sollte ein dritter Sitz im Bundeskomitee eingeräumt werden. Dazu kämen drei Kartellvertreter und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Frauen- und Jugendkommission.

Büro

Zusammensetzung (Präsident und drei Vizepräsidenten) und Aufgabenstellung des Büros scheinen der Strukturkommission richtig zu sein. Eine Erhöhung der Zahl der Büromitglieder drängt sich nicht auf.

Überprüft und angepasst werden sollte die *Kompetenzausscheidung* im finanziellen Bereich zwischen Bundeskomitee bzw. Büro und Sekretariat. Zurzeit muss das Sekretariat alle finanziellen Beschlüsse dem Büro unterbreiten. Dieses kann bis zu einem Betrag von Franken 1000.– beschliessen. Jeder grössere Betrag ist dem Bundeskomitee zu unterbreiten. Nach Meinung der Kommission ist diese Grenze zum Beispiel auf Fr. 5000.– zu erhöhen.

Sekretariat

Die Strukturreform-Vorschläge betreffen in erster Linie auch das Sekretariat. (Vergleiche dazu die übrigen Teilberichte sowie die Zusammenfassung!)

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Wie eingangs erwähnt, sollte die GRPK in eine reine *Rechnungsprüfungskommission* umgewandelt werden. In der Praxis ist sie dies seit langem, überprüft doch das Bundeskomitee die Durchführung seiner Beschlüsse selbst. Die GRPK wäre dazu kaum in der Lage. Selbstverständlich würde die RPK nach wie vor überprüfen, ob finanzielle Beschlüsse anderer Organe ausgeführt wurden und ob Ausgaben des Sekretariates durch solche Beschlüsse gedeckt sind. Noch abzuklären ist die Frage, ob bei der Rechnungsprüfung ein Treuhandbüro eingeschaltet werden soll.

Kantonale Gewerkschaftskartelle

Über wünschbare Änderungen im Bereich der kantonalen Kartelle gibt der Teilbericht der Strukturkommission über die Gewerkschaftskartelle Auskunft.

II. Kommissionen des SGB

Neben den eigentlichen Organen sind im SGB heute schon eine Reihe von ständigen oder befristeten Kommissionen gebildet und tätig. Als ständige Kommissionen sind die *Frauen- und Jugendkommission* zu nennen, die auch ein Vertretungsrecht im Bundeskomitee haben. Es gibt ferner eine Mitbestimmungskommission, eine sogenannte Redaktorenkonferenz und andere. Es soll keine Überzahl von Kommissionen geschaffen werden. (Die Kommissionitis kann zur Gefahr werden!) Doch zur besseren Information und Koordination zwischen Verbänden, SGB und Kartellen drängt sich eine gewisse Erweiterung auf. Als neue ständige Kommission ist unter Leitung der SABZ eine *Bildungskommission* vorzusehen. Zweckmässig könnten eine *sozialpolitische Kommission* und eine *wirtschaftspolitische Kommission* sein. Die *Mitbestimmungskommission* hat praktisch den Charakter einer ständigen Kommission. – Diese Kommissionen wären nach Bedarf einzuberufen und könnten allenfalls Vernehmlassungen und Eingaben vorberaten und dann dem Bundeskomitee unterbreiten.

Das allein genügt aber noch nicht. Gerade die aktuelle Wirtschaftslage zeigt, dass in zunehmendem Masse ein rasches und koordiniertes Handeln der Gewerkschaften nötig ist. Eine kontinuierliche Information über die Vertragspolitik ist unerlässlich. Wir denken an *laufende Informationen über Branchenverhandlungen*, wenn möglich mit entsprechenden Zeitplänen und Verhandlungsterminen. Es braucht beim SGB einen *Koordinationsstab*, der periodisch zusammentritt, für den Austausch der Information (inklusive Austausch der Weisungen von Verbandszentralen an Lokalsekretariate und Sektionen) besorgt ist und allenfalls Massnahmen und Aktionen vorbereitet. Dieser Koordinationsstab ist Anfang 1975 bereits geschaffen worden. Auf Verbandsebene wäre – zumindest bei den grösseren Verbänden – die Ergänzung durch verbandliche Krisenstäbe angezeigt. Als Beispiel für mangelnde Information und Koordination könnten auch die Solidaritätsbeiträge dienen. In dieser wichtigen Frage bestehen zum Teil recht unterschiedliche Regelungen bei den Verbänden. Es fehlt eine Zusammenstellung und ein Überblick darüber, was gefordert oder bereits vereinbart wurde und wie die verschiedenen Lösungen (Höhe der Beiträge, Modalitäten der Bezahlung usw.) im einzelnen aussehen. Mit der «Stabsgruppe Mitbestimmung» ist für ein bestimmtes Sachgebiet eine ähnliche Koordinationsgruppe geschaffen worden. Diese Einrichtung hat sich bewährt.

Die Strukturkommission ist der Meinung, dass diese Kommissionen als *beratende Organe des Bundeskomitees* gelten sollen und auch vom Bundeskomitee (nicht vom Ausschuss) zu wählen sind.

Neben diesen beratenden Kommissionen des Bundeskomitees ist die Schaffung *weiterer Gremien* angezeigt. Die Strukturkommission denkt dabei insbesondere an *Erfahrungsaustauschgruppen*, beispielsweise für Ferieneinrichtungen, das Gewerkschaftssparen und die Anlagepolitik, die Dokumentation, die Mitgliederwerbung. Die zuständigen Fachbearbeiter der Verbände (und des SGB) sollten ab und zu zusammenkommen und über ihre Probleme und Erfahrungen beraten. Dies wäre für alle Beteiligten von grossem Nutzen und könnte ohne Zwang und Aufwand zu einer besseren Koordination führen sowie Doppelspurigkeit vermeiden helfen. Es wäre möglich, die Leitung solcher ERFA-Gruppen jeweils einem Verbandsvertreter zu übertragen.

Der SGB führt je nach Bedarf *Verbands- und Kartellkonferenzen* durch. Von dieser Möglichkeit wird eher zu wenig Gebrauch gemacht. Die Strukturkommission empfiehlt eine vermehrte Aktivität in diesem Bereich. Zur Beratung bestimmter Sachfragen kann in einem «freien» Gremium oft eine erspriesslichere Diskussion stattfinden als im Rahmen eines Organs des SGB, wo zumeist der Zeitdruck gross ist, jeweils die unaufschiebbaren Beschlüsse gefasst werden müssen, und die Traktandenliste durchzubringen ist.

Für all das ist eine Statutenänderung nicht erforderlich. Die SGB-Statuten lassen diese Möglichkeiten zu. Es handelt sich hier also weniger um eine Statutenfrage als vielmehr um eine Frage der Praxis. Über eine Änderung oder Erweiterung der Praxis lässt sich vieles durchsetzen, was für die Zielsetzung und Wirkung der «Strukturreform» entscheidend ist.

Zusammenfassung

In dieser Zusammenfassung geht es vor allem darum, wenigstens summarisch auf die personellen und finanziellen Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus den vier Teilberichten (Gewerkschaftskartelle, SABZ, Information, Organe und Kommissionen des SGB) ergeben.

In erster Linie ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Arbeiten zur Strukturreform noch lange nicht abgeschlossen sind. Aus den weiteren Untersuchungen der Strukturkommission könnten sich zusätzliche Vorschläge ergeben, die sich finanziell und personell auswirken. So haben bereits die bisherigen Diskussionen ergeben, dass das Fehlen eines Arbeitsrechtlers im SGB-Sekretariat als schwerer Mangel empfunden wird. Ebenso ist die Frage der Einstellung einer «Frausekretärin» im SGB (also jemand, der sich spezifisch mit all jenen Fragen befasst, die heute unter dem Begriff «Frauenfragen» zusammengefasst werden) ernsthaft zu prüfen. Strukturkommission und Bundeskomitee sind allerdings der Auffassung, dass von der Beschäftigung einer speziellen «Frausekretärin» eher abzusehen sei. Hingegen sollte es im Zuge der notwendigen Erweiterung des SGB-Sekretariats oder im Falle personeller Änderungen möglich sein, nicht nur SGB-Sekretäre, sondern auch SGB-Sekretärinnen anzustellen. Neben der Zuweisung eines bestimmten Fachgebietes könnte dann eine SGB-Sekretärin auch mit dem Aufgabenbereich «Frauenfragen» betraut werden.

Bevor die personellen Konsequenzen der vorliegenden Strukturberichte zusammengefasst werden, sei kurz auf die heutige personelle Besetzung von SGB und SABZ hingewiesen. Im Sekretariat des SGB sind gegenwärtig tätig: vier Sekretäre, zwei Redaktoren, acht Angestellte, ein vollamtlicher und ein nebenamtlicher Übersetzer. Die SABZ beschäftigt zwei Sekretäre und drei Angestellte. Die vorläufigen *Vorschläge der Strukturkommission* hätten zur Folge, dass *drei neue Redaktoren* (für die SGB-Mantelzeitung, deutsch und französisch) und *ein weiterer SGB-Sekretär* (Kartellbetreuer) sowie *zwei zusätzliche Angestellte* einzustellen wären. Der vorgeschlagene Ausbau der SABZ (Bildungspolitik, Westschweiz, didaktische Vorbereitung und Gestaltung von Kursen) würde bedeuten, dass grundsätzlich *zwei zusätzliche Mitarbeiter* zu beschäftigen wären. Mit den didaktischen Arbeiten könnte vermutlich ein aussenstehender Fachmann beauftragt werden.

Was die *finanziellen Konsequenzen* betrifft, so können darüber am Kongress bzw. in den dafür vorgesehenen Arbeitsgruppen nähere Angaben gemacht werden. Die Grössenordnung des zusätzlichen finanziellen Mehrbedarfs – Vergrösserung des Personalbestandes sowie in Aussicht genommene Teilfinanzierung der Gewerkschafts-

kartelle durch den SGB – sind auf *rund eine Million Franken* zu veranschlagen. (Dabei ist in Rechnung gestellt, dass auf Grund der geltenden Finanzierung und Trägerschaft der SABZ die Mehrbelastung praktisch zulasten des SGB ginge.) Auf den Mitgliederbeitrag umgelegt, würde sich dementsprechend eine Beitragserhöhung der Verbände an den SGB um *etwa 3 Franken* (pro Jahr und Mitglied) auf 9 Franken (Normalbeitrag) ergeben. Bei der Beurteilung dieser 50prozentigen Beitragserhöhung ist allerdings zu berücksichtigen, dass wenigstens ein Teil des Mehraufwandes für den Ausbau des SGB-Informationsdienstes durch Einsparungen bei den Zeitungskosten der Verbände sich wettmachen lassen sollten. Andererseits kämen zu den zusätzlichen und wiederkehrenden Personalkosten (inklusive Mieten, Arbeitsbedarf usw.) für den Ausbau des SGB- und des SABZ-Sekretariats noch die einmaligen Anschaffungskosten für Büroeinrichtungen und ähnliches hinzu.

Strukturkommission und Bundeskomitee sind sich der schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen ihrer Vorschläge bewusst. Neben der Notwendigkeit eines Ausbaus der SGB-Tätigkeit ist aber vor allem auch zu bedenken, dass die Strukturreform-Vorschläge eher etappenweise als auf einen Schlag zu realisieren sind; eine stufenweise Anpassung der Beiträge könnte demnach ins Auge gefasst werden.